

DURCHFÜHRUNGSPLAN

AUF GRUND DES AUFBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 12. APRIL 1957

Plan Nr. **D349**

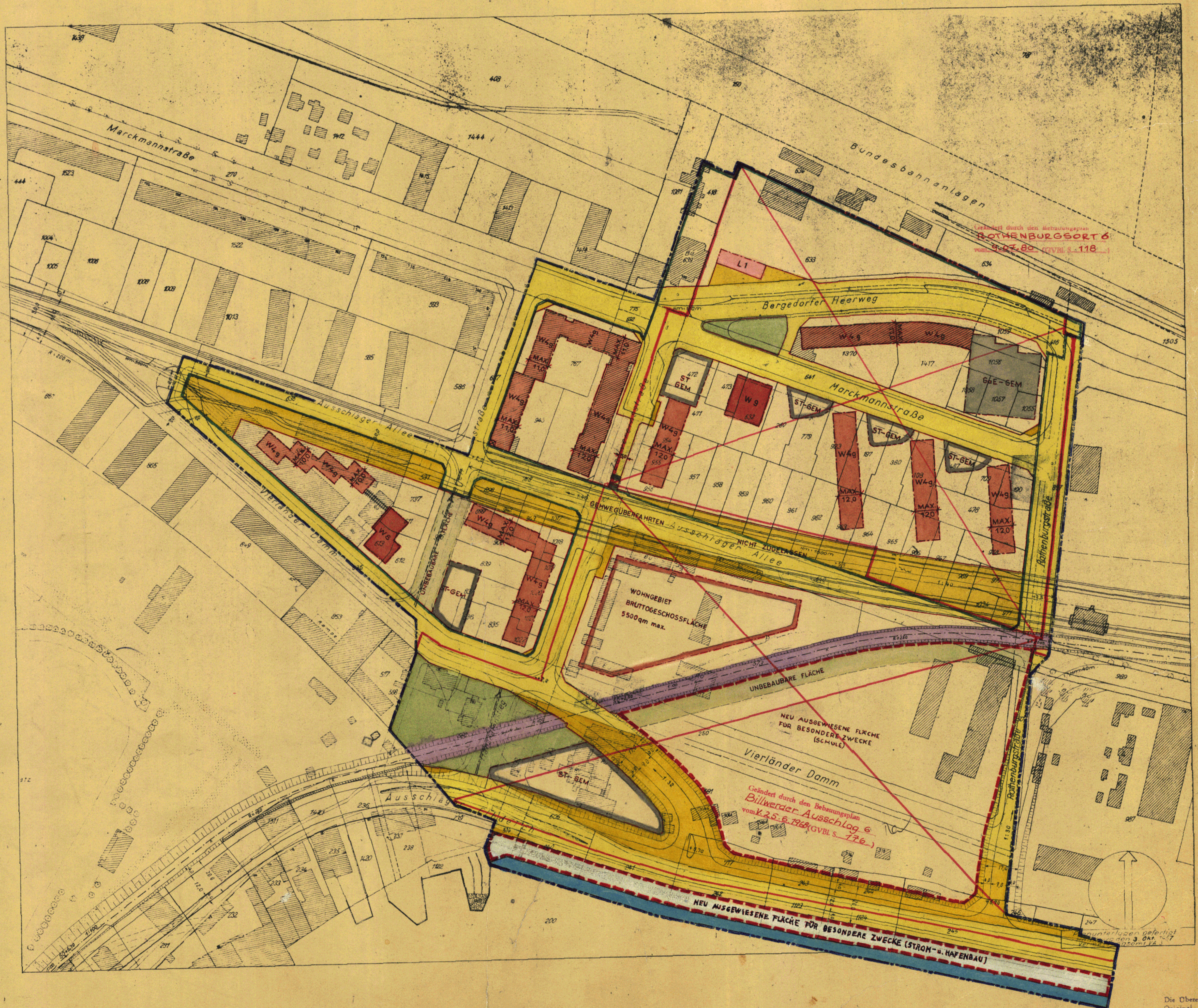
BEZIRK: HAMBURG-MITTE STADTTEIL: BILLWERDER AUSSCHLAG ORTSTEIL: _____

PLANBEZIRK: AUSSCHLAGER ELBEFICH-VIERLÄNDER DAMM - AUSSCHLAGER ALLEE - FREIHAFENSTRASSE - MARCKMANNSTRASSE
FLURSTÜCK: 418 - BERGEDORFER HEERWEG - ROTHENBURGSTRASSE

LP 4

- Umgrenzung des Planbezirks
- Bodenordnungsgebiet
- Straßenlinien u. Uferlinien
- Baulinien
- Begrenzungslinien
- Baugrenzl意思
- Flächen öffentlicher Nutzung
- bleibende neue
- Straßenflächen
- Grün- und Erholungsflächen
- Wasserflächen
- Bahnanlagen
- Flächen für besondere Zwecke
- Flächen privater Nutzung
- W Wohngebiet
- M Mischgebiet
- G Geschäftsgebiet
- Unbebaubare Flächen
- Flächen für Läden
- Durchfahrten
- Arkaden bzw. Durchgänge
- Einstellplätze
- Erdgeschossige Garagen
- Garagen unter Erdgleiche
- Sielleitungen bzw. Versorgungsleitungen
- Vorhandene Baulichkeiten
- gemäß Baupolizeiverordnung vom 8. Juni 1938
- mit Zusatz Gem.-Gemeinschaftsanlagen gemäß § 10 der Reichsgaragenordnung

Maßstab 1:1000



Die Übereinstimmung mit dem Original-Durchführungsplan wird bescheinigt.
Hamburg, den 12. JULI 1961
[Signature]
Cedyn. Inspektor

Aufgestellt: Hamburg, den _____
Baubehörde
Landesplanungsamt Tiefbauamt

Öffentlich ausgelegt vom _____ bis _____
beim Bezirksbauamt
Stadtplanungsabteilung

Festgestellt durch Gesetz vom 19. JUNI 1961
(GVBl. 1961 Seite 219)
In Kraft getreten am 29. JUNI 1961

zugestimmt:
Landesplanungsausschuß am _____
Bezirksausschuß am _____
Baudeputation am _____

- Erläuterungen -

Bezirk Hamburg-Mitte, Stadtteil Billwerder Ausschlag
Planbezirk Ausschläger Elbdeich - Vierländer Damm - Ausschläger Allee
Freihafenstraße - Marckmannstraße - Flurstück 418 - Bergen
dorfer Heerweg - Rothenburgstraße

Die Überstimmung mit dem
Original wird bescheinigt.
Hamburg, den 12. JULI 1961
Technischer Inspektor

1. Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke
Bebauung nach Fläche und Höhe

- 1.1 Die Nutzungsart und der Nutzungsgrad der Grundstücke sowie das Maß der Bebauung nach Fläche und Höhe sind aus dem Plan ersichtlich.
- 1.2 Der Durchführungsplan bestimmt östlich der Zollvereinsstraße und südlich der Ausschläger Allee ein Wohngebiet mit einer Bruttogeschoßfläche von max. 5 500 qm. Die angegebene Bruttogeschoßfläche bestimmt die höchstzulässige Summe aller Geschoßflächen (außer Keller). Geschoßfläche ist die volle Grundrißfläche ohne Abzüge.

2. Besondere Vorschriften

- 2.1 Soweit der Durchführungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des Baupolizeirechts, insbesondere die der Baupolizeiverordnung.
- 2.2 Für die Baustufen W8 und W9 gelten die Vorschriften des § 33 der Baupolizeiverordnung.
- 2.3 Die zulässigen Traufhöhen betragen höchstens:
 - 2.31 für die eingeschossigen Läden (L1g) 5,0 m,
 - 2.32 für das achtgeschossige Wohnhaus (W8) 25,0 m,
 - 2.33 für das neungeschossige Wohnhaus (W9) 29,0 m.
- 2.4 Die Beheizungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belastigt wird.
- 2.5 Die nicht bebaubaren Flächen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
- 2.6 Im Baugenehmigungsverfahren wird festgelegt, wie die Arkade auf öffentlichem Grund entsprechend den straßenbau- und verkehrstechnischen Erfordernissen zu gestalten ist. Das gilt insbesondere auch die lichte Höhe. Der überbaubare öffentliche Grund darf nicht unterkellert werden.
- 2.7 Die als unbebaubar gekennzeichneten Flächen werden innerhalb der Begrenzungslinien für Wassertransportleitungen bzw. für Sielleitungen beansprucht. Die Flächen dürfen nicht bebaut und zur Verhütung einer Untergrundverseuchung nicht als Abstellplätze für Kraftfahrzeuge genutzt werden. Die Flächen dürfen auch nicht mit tiefwurzelnden Bäumen oder Sträuchern bepflanzt werden.
- 2.8 Die Straßenhöhen werden auf Antrag angewiesen.

3. Maßnahmen zur Verwirklichung des Durchführungsplans

- 3.1 Es können Maßnahmen der Bodenordnung (Umlegung, Grenzregelung) getroffen und Enteignungen nach Maßgabe der Vorschriften des Fünften Teiles des Bundesbaugesetzes durchgeführt werden.
- 3.2 Die für öffentliche Zwecke ausgewiesenen Flächen sind an die Freie und Hansestadt Hamburg zu übereignen.